

Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte

Sonderdruck aus: Kirchliches Amtsblatt 2005/Stück 3, Nr. 38

Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn vom 5. April 2001 in der Fassung der Änderung vom 18. Februar 2005 (In-Kraft-Treten: 1. April 2005)

§ 1 Zahl der zu wählenden Mitglieder

- Die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates regelt § 3 des Statuts der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn. Der amtierende Pfarrgemeinderat legt die Größe des künftigen Pfarrgemeinderates nach der ersten Sitzung des Wahlausschusses (vgl. § 3 dieser Wahlordnung) fest.
- Die Gesamtzahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates beträgt mindestens 6. Die Höchstzahl der Mitglieder insgesamt beträgt in

Gemeinden ...	
bis 1000 Gemeindemitglieder	9
bis 3000 Gemeindemitglieder	12
bis 6000 Gemeindemitglieder	15
mit über 6000 Gemeindemitgliedern	18

§ 2 Aktives und passives Wahlrecht

- Wahlberechtigt sind alle Katholikinnen und Katholiken, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Das aktive Wahlrecht kann - vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 - nur in der Gemeinde ausgeübt werden, in der das Gemeindeglied seinen Wohnsitz hat.
- Das aktive Wahlrecht kann auch in einer anderen Gemeinde, in der die bzw. der Wahlberechtigte am Gemeindeleben teilnimmt, ausgeübt werden. In diesem Fall beantragt die Wählerin bzw. der Wähler beim Wahlausschuss die Aufnahme in das Wählerverzeichnis. Stimmt der Wahlaus-

schuss diesem Antrag zu, so wird die Wählerin bzw. der Wähler in das Wählerverzeichnis aufgenommen, nachdem der Nachweis erbracht ist, dass die Streichung aus dem Wählerverzeichnis der Gemeinde am Wohnsitz erfolgt ist.

- Wählbar sind Katholikinnen und Katholiken, die in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert sind, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben oder am Gemeindeleben teilnehmen. Sie müssen ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben. Nicht wählbar sind die Mitglieder des Pastoralteams (vgl. § 3 Abs. 2 des Statuts der Pfarrgemeinderäte).

§ 3 Berufung und Zusammensetzung des Wahlausschusses

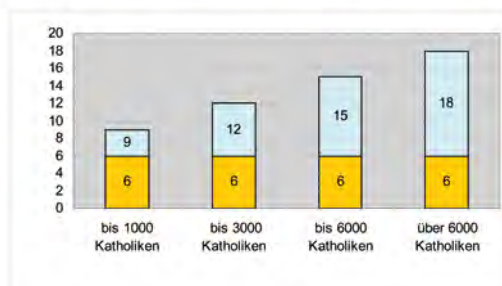
- Zur Vorbereitung der Wahl beruft der bestehende Pfarrgemeinderat mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss. Mitglieder des Wahlausschusses können für die Wahl kandidieren.
- Dem Wahlausschuss gehören an: a) der Pfarrer, der sich durch eine von ihm benannte Person vertreten lassen kann b) vier oder sechs vom bisherigen Pfarrgemeinderat zu wählende Gemeindeglieder.
- Wo kein Pfarrgemeinderat besteht, beruft der Pfarrer die entsprechende Zahl wahlberechtigter Gemeindeglieder in den Wahlausschuss.
- Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.
- Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst.

§ 4 Aufgabe des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss hat die Aufgaben:

- Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des Pfarrgemeinderates aufzustellen (Wahlvorschlag, § 5),
- gegebenenfalls eine Pfarrversammlung einzuberufen (§ 5 Abs. 1),
- den endgültigen Wahlvorschlag bekanntzugeben (§ 7), d) Wahllokal und Zeitdauer für die Wahl zu bestimmen (§ 8 Abs. 2), e) den Wahlvorstand zu bestellen (§ 9), f) das endgültige Ergebnis zu prüfen (§ 13).

Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn § 1, 2:
Gesamtzahl der amtlichen, gewählten und berufenen Mitglieder
zwischen der Mindestzahl 6 und folgender Höchstzahl:



§ 5 Wahlvorschlag

- 1 Der vom Wahlausschuss aufzustellende Wahlvorschlag soll in der Regel die Hälfte mehr Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, als zu wählen sind. Der Wahlausschuss sollte zur Vorbereitung seines Vorschlages zu einer Pfarrversammlung einladen.
- 2 Im Wahlvorschlag sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von eruf, Alter und Wohnung aufzuführen.
- 3 Der Wahlausschuss macht spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin seinen Wahlvorschlag der Gemeinde bekannt. Dieser Wahlvorschlag ist unmittelbar nach der Bekanntgabe für die Dauer von zwei Wochen durch Aushang in, an oder vor der Kirche zu veröffentlichen. Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf die Aushänge hinzuweisen.
- 4 Über Ausnahmen beim Wahlverfahren entscheidet auf schriftlichen Antrag der Erzbischof.

§ 6 Ergänzungsvorschläge

- 1 Gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Wahlvorschlages ist die Gemeinde darauf hinzuweisen, dass innerhalb der Offenlegungsfrist des Wahlvorschlages weitere Vorschläge beim Wahlausschuss eingereicht werden können. Der Vorschlag des Wahlausschusses wird nach Prüfung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit um diese ergänzt.
- 2 Ein Ergänzungsvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Mitglieder zum Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Für einen solchen Vorschlag sind mindestens zwölf Unterschriften von Wahlberechtigten und die schriftliche Bereitschaftserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten erforderlich.

§ 7 Endgültiger Wahlvorschlag

Der Wahlausschuss hat nach Ablauf der Offenlegungsfrist innerhalb einer Woche den endgültigen Wahlvorschlag in alphabetischer Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten aufzustellen und durch Aushang in, an oder vor der Kirche zu veröffentlichen. Am Sonntag vor der Wahl ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf die Aushänge hinzuweisen.

§ 8 Wahltermin

- 1 Der Erzbischof setzt für alle Gemeinden des Erzbistums einen einheitlichen Wahltermin fest. Ausnahmen bedürfen in jedem Fall der Genehmigung durch den Erzbischof.

- 2 Der Wahlausschuss bestimmt das Wahllokal und setzt eine ausreichende Zeitdauer für die Wahl fest. In Gemeinden mit mehreren Ortschaften oder Ortsteilen können mehrere Wahllokale eingerichtet werden. Auch in diesen Fällen ist dafür Sorge zu tragen, dass jede und jeder Wahlberechtigte nur einmal seine Stimme abgeben kann.

§ 9 Wahlvorstand

Zur Durchführung der Wahl hat der Wahlausschuss für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand zu bestellen, der fünf Personen umfasst, von denen jeweils drei im Wahllokal anwesend sein müssen und deren Mitglieder nicht für die Wahl kandidieren dürfen. Der Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der geheimen Wahl zu sorgen, die Wählerinnen und Wähler zu registrieren, die Stimmzettel entgegen zu nehmen und die vorläufige Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 10 Wahlhandlung

- 1 Die Wählerinnen und Wähler geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung und zur Registrierung Namen, Alter und Anschrift bekannt. Die Angaben sind in Zweifelsfällen durch Personalpapiere zu belegen.
- 2 Die Wählerinnen und Wähler kreuzen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder zu wählen sind.

§ 11 Briefwahl

- 1 Eine Wählerin bzw. ein Wähler erhält auf Antrag einen Briefwahlschein.
- 2 Dieser Antrag kann vom Tage nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlages bis zum Mittwoch vor der Wahl unter Angabe der Gründe schriftlich oder mündlich bei dem Wahlvorstand (Pfarrbüro) gestellt werden. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt.
- 3 Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist in einem besonderen Verzeichnis zu vermerken, das dem Wahlvorstand zur Registrierung vorgelegt wird.
- 4 Die Wählerin bzw. der Wähler hat in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht. Auf dem Briefwahlschein

hat die Wählerin bzw. der Wähler zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

- 1 Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 2 Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind.
- 3 Über die Gültigkeit von Stimmzetteln mit zweifelhafter Kennzeichnung entscheidet der Wahlvorstand.
- 4 Das Ergebnis der vorläufigen Stimmzählung ist in der Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Wahlausschuss unverzüglich zuzuleiten.

§ 13 Wahlprüfung

- 1 Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen. Es liegt zur Einsichtnahme eine Woche lang im Pfarrbüro aus.
- 2 Die Namen der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden unverzüglich für die Dauer einer Woche durch Aushang in, an oder vor der Kirche bekanntgegeben. Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf den Aushang hinzuweisen.
- 3 Binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann die Gültigkeit der Wahl beim Wahlausschuss schriftlich angefochten werden. Der Wahlausschuss hat etwaige Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Erzbischof vorzulegen, damit darüber entschieden werden kann.

§ 14 Konstituierung

- 1 Spätestens drei Wochen nach der Wahl findet die erste vorbereitende Sitzung des Pfarrgemeinderates statt, zu der der Pfarrer die amtlichen und gewählten Mitglieder einlädt. In dieser Sitzung sind die Berufungen nach Maßgabe von § 3 Abs. 6 des Statuts der Pfarrgemeinderäte abzustimmen.
- 2 Bis zum Ablauf weiterer drei Wochen findet die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates statt, zu der der Pfarrer einlädt. In dieser Sitzung wählt der Pfarrgemeinderat den Vorstand (vgl. § 8 des Statuts der Pfarrgemeinderäte).

§ 15 Bekanntgabe

- 1 Die Namen aller Mitglieder des Pfarrgemeinderates sowie der bzw. des Vorsitzenden und ihrer bzw. seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind vom Pfarrer bis spätestens sieben Wochen nach dem Wahltermin der Pfarrgemeinde bekanntzugeben.
- 2 Die oder der Vorsitzende hat innerhalb von weiteren vierzehn Tagen das Erzbischöfliche Generalvikariat über den Verlauf der Wahl (Wahlniederschrift) und die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates zu unterrichten. Ist der Pfarrer nicht zugleich Leiter des Pastoralverbundes, so ist auch dieser zu unterrichten.

§ 16 Inkraftsetzung

Die Wahlordnung tritt am 1.5.2001 in Kraft. Gleichzeitig wird die Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn vom 4.3. 1993 (KA 1993, Nr. 37., S. 36f.) aufgehoben. Im Übrigen bleiben einzelgesetzliche Regelungen zu Pfarrgemeinderäten im Erzbistum Paderborn unberührt.